

Rechtsverordnung

über die Festsetzung des „Grabungsschutzgebietes Albig Bank“ Gemarkung Albig, Landkreis Alzey-Worms

Aufgrund des § 22 in Verbindung mit § 8 Abs.1, 2. Halbsatz in Verbindung mit Abs. 4 und § 24 Abs. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmälern (Denkmalschutz- und Pflegegesetz - DSchPflG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetz vom 27.10.1986, (GVBl. Nr. 22, S. 291), erläßt die Kreisverwaltung Alzey-Worms im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege, Mainz, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet in der Gemarkung Albig, in dem Funde und Befunde zu erwarten sind, wird zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Albig-Bank“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Grabungsschutzgebiet ist in der als Anlage beigefügten Flurkarte, die Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, rot umrandet. Die Abgrenzung der Karte ist verbindliche Festsetzung des Grabungsschutzgebietes.
- (2) Das Grabungsschutzgebiet liegt in der Gemarkung Albig, Flur 46, Flurstück-Nr. 40

§ 3

Schutzzweck und Begründung

- (1) Der Schutzzweck besteht in der Erhaltung und Sicherung der sich in dem Grabungsschutzgebiet befindlichen archäologischen Befunde.
- (2) Durch die Unterschutzstellung soll verhindert werden, daß bei Ausgrabungen wichtige Funde nicht bekannt oder beseitigt werden und somit der Wissenschaft verloren gehen. Es soll gewährleistet werden, daß eine archäologische Erforschung möglich ist.
Die Unterschutzstellung wird wie folgt beschrieben und begründet:
Bei dem bezeichneten Gebiet handelt es sich um eine Wegböschung am Kipbaumer Berg. Diese erschließt eine 2,5 m dicke Sandschicht des Tertiärs (ca. 29,5 Millionen Jahre alt). Es handelt sich um die Typuslokalität der Albig-Bank (Grimm et al. 2000). Sie enthält eine Schilllage, die eine marine Fossilfauna führt (Muscheln, Schnecken, Krebsreste, Fischzähne).
Die Fundstelle ist Typuslokalität eines für Südwestdeutschland stratigraphisch wichtigen Leit-horizontes.

§ 4

Auskünfte, Betretung und Untersuchung von Grundstücken

Die Eigentümer und sonstige Verfügungsberechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms als Unterer Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz als Denkmalfachbehörde sowie ihren Beauftragten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die genannten Behörden bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, nach vorheriger Benachrichtigung und Darlegung des Zweckes Grundstücke zu betreten, Vermessungen und Untersuchungen vorzunehmen sowie Fotografien anzufertigen (§§ 6 und 7 DSchPflG).

§ 5

Genehmigungspflicht, Genehmigungsverfahren

- (1) Der Genehmigung der Unteren Denkmalschutzbehörde bedarf, wer auf den in § 2 Abs.1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Grundstücken und Grundstücksteilen Vorhaben durchführen will, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können. Hierzu zählen insbesondere Rodungen, Aushubarbeiten, Grabungen, Bohrungen und sonstige Erdarbeiten jeder Art.
- (2) Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 5 dieser Verordnung ist schriftlich bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, Abt. Bauen und Umwelt, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder bei der Verbandsgemeinde Alzey-Land in Alzey einzureichen. Die Gemeinde legt den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Kreisverwaltung Alzey-Worms als untere Denkmalschutzbehörde vor.
- (3) Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen sowie befristet oder widerruflich erteilt werden. Auflagen und Bedingungen können zum Ziel haben, den Eingriff auf ein Mindestmaß zu beschränken oder nach Beendigung der Maßnahme den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Sofern es erforderlich ist kann Sicherheitsleistung verlangt werden, dies gilt nicht für Personen des öffentlichen Rechts.
- (4) Durch die Genehmigung werden nach anderen Vorschriften erforderliche Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.
- (5) Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung mit der Ausführung begonnen worden ist. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmal verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler sind im § 33 Abs. 1 und 2 DSchPflG geregelt. Ordnungswidrig im Sinne des § 33 DSchPflG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderliche Genehmigung Vorhaben im Grabungsschutzgebiet durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Sie können mit einer Geldbuße bis zu 125.000,-- € in den Fällen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 und 4 DSchPflG bis zu 1.000.000,-- € geahndet werden.

Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in fünf Jahren gemäß § 33 Abs. 3 DSchPflG. § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten findet Anwendung.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Denkmalschutzbehörde.

§ 7

Denkmalbuch und Liegenschaftskataster

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung erfolgt die Eintragung des Grabungsschutzgebietes als geschütztes Kulturdenkmal in das Denkmalbuch des Landkreises Alzey-Worms als Untere Denkmalschutzbehörde. Die Einsicht in das Denkmalbuch ist jedermann gestattet.
- (2) Für alle innerhalb des Geltungsbereiches dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung als Grabungsschutzgebiet in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzey, 08.05.2003

Kreisverwaltung Alzey-Worms
-Untere Denkmalschutzbehörde-
Az.: 6-63-362-11/fin

(Schrader)
Landrat

Die Flurkarte kann bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms Abt.6-Bauen und Umwelt, Zimmer 53, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, eingesehen werden.